

Sarah Seeger und Andreas Schieder

## Eine Wahl mit Folgen – Ausblick auf die institutionellen Konsequenzen der Europawahl

Das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament (EP), die vom 4. bis 7. Juni stattfinden, ist nicht nur ein Indikator dafür, wie die Abgeordnetenversammlung künftig intern aufgestellt sein und welche Fraktion(en) die politische Grundrichtung in zahlreichen Politikbereichen der Europäischen Union (EU) bestimmen wird. Vielmehr wird mit der Wahl auch ein Prozess in Gang gesetzt, der zu einer grundlegenden Neuformierung weiterer Institutionen der EU führen wird. Der Ausgang der Wahl ist zunächst für die Gestalt der künftigen Kommission sowie die Ernennung ihres Präsidenten entscheidend. Tritt der Vertrag von Lissabon Ende 2009 oder Anfang 2010 nach einem zweiten Referendum in Irland, möglicherweise im Oktober, doch noch in Kraft, hängt auch die Besetzung weiterer wichtiger Ämter (insbesondere des dann neu zu bestimmenden Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, in geringerem Maße auch des neuen Präsidenten des Europäischen Rates) von der Wahl ab.

Mit diesem Beitrag soll ein Ausblick auf die institutionellen Konsequenzen der Europawahl gegeben werden. Dabei wird deutlich, dass das Europäische Parlament entgegen der weitverbreiteten öffentlichen Meinung und trotz formal teils noch nicht festgeschriebener Kompetenzen bereits auf der Grundlage des Vertrags von Nizza maßgeblich Einfluss auf die personelle Besetzung der europäischen Institutionen nehmen kann.

### Das neue Europäische Parlament

Die konstituierende Sitzung des neuen Europäischen Parlaments wird am 14. Juli stattfinden, dann werden sich auch die einzelnen Fraktionen gebildet haben. Prognosen deuten darauf hin, dass die Europäische Volkspartei (EVP-ED) wieder stärkste Kraft wird, dass aber die Sozialdemokraten im Vergleich zur Wahl 2004 Boden gutmachen könnten. Verglichen mit der bisherigen Zusammensetzung der Fraktionen wird es im neuen Europäischen Parlament einige Veränderungen geben. David Cameron, der Vorsitzende der britischen Konservativen, hatte bereits im März 2009 angekündigt, zusammen mit der tschechischen ODS und der polnischen PiS nach den Wahlen aus der EVP-ED austreten und eine neue rechtskonservative Fraktion gründen zu wollen. Gründe hierfür sind vor allem die europaskeptischen Positionen dieser Parteien sowie ihre Opposition zum Vertrag von Lissabon, was immer wieder Anlass zu fraktionsinternen Spannungen gab. Abhängig vom Abschneiden der rechtspopulistischen und rechtsextremen Parteien ist es zudem möglich, dass diese sich wieder zu einer eigenen Fraktion zusammenschließen. Bereits 2007 hatte sich eine solche Fraktion gegründet, diese zerfiel jedoch wieder aufgrund interner Streitigkeiten.

Veränderungen bei den Fraktionen

Zum Aufbau einer neuen Fraktion müssen die Parteien jedoch einige Hürden überwinden: Eine Fraktion muss in der Legislaturperiode 2009-2014 aus mindestens 25 Abgeordneten aus mindestens einem Viertel der Mitgliedsstaaten bestehen.

785, 736, 754 oder 751?

Laut dem Vertrag von Nizza, auf dessen Grundlage die Europawahlen 2009 stattfinden, wird die Abgeordnetenversammlung nicht mehr wie bislang 785, sondern 736 Abgeordnete umfassen. Deutschland wird mit 99 Mandaten die größte nationale Gruppe bilden, Malta mit 5 die kleinste. Im Vertrag von Lissabon sind insgesamt 751 Mandate zu vergeben. Sollte das neue Vertragswerk während der Legislaturperiode 2009-2014 in Kraft treten, hat der Europäische Rat auf seiner Tagung im Dezember eine Übergangslösung vorgeschlagen, bei der die Abgeordnetenversammlung zwischenzeitlich auf 754 Abgeordnete bis zu den Wahlen 2014 anwächst. Die Differenz zwischen dieser Zahl und der im Vertrag von Lissabon festgeschriebenen Mandatszahl erklärt sich dadurch, dass Deutschland die drei Mandate, die es mit dem neuen Vertragswerk verlieren würde, noch bis zum Ende der Legislaturperiode behalten könnte. Diejenigen Staaten, die mit dem Vertrag von Lissabon weitere Abgeordnete erhalten, dürften diese dann bereits in der Legislaturperiode 2009-2014 in das Europaparlament entsenden.

Die zusätzlichen Europaabgeordneten sollen laut einem Bericht von Richard Corbett, Mitglied des konstitutionellen Ausschusses des Europäischen Parlaments, bereits mit Beginn der neuen Legislaturperiode im Parlament sitzen und erhielten zunächst Beobachterstatus, sodass sie an allen Sitzungen teilnehmen könnten, aber kein Stimmrecht hätten. Jean-Luc Dehaene, ebenfalls Mitglied des konstitutionellen Ausschusses, schlägt für das weitere Vorgehen drei Phasen vor: In der Zeit zwischen den Europawahlen und dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wären diese Personen „virtuelle“ Mitglieder. Nach der Ratifizierung des neuen Vertragswerks hätten sie Beobachterstatus ohne Stimmrecht, da die Übergangszahl von 754 Abgeordneten erst noch vertraglich festgelegt werden müsste, und zwar wiederum in einem Ratifizierungsprozess im Einklang mit den nationalen Bestimmungen der Mitgliedstaaten. Dies könnte beispielsweise dadurch geschehen, dass man die Übergangszahl in den Beitrittsvertrag Kroatiens aufnimmt – allerdings dann unter Berücksichtigung der neu hinzukommenden kroatischen Abgeordneten. Die zusätzlichen Parlamentarier würden somit erst nach der Annahme der Änderung im EU-Primärrecht zu vollberechtigten Mitgliedern. Erst nach der Europawahl 2014 würde dann die im Vertrag von Lissabon vorgesehenen 751 Abgeordneten ihr Amt aufnehmen.

### Der Einfluss des EP auf die Bildung der Kommission

Zu den Funktionen, die ein Parlament innehat, gehört auch die Bestellung der Exekutiven. Zwar hat das Europäische Parlament in diesem Zusammenhang immer noch nicht die gleichen Rechte wie ein nationales Parlament, die Regierung wird nicht von der Parlamentsmehrheit gewählt. Dennoch hängt die Einsetzung und Zusammensetzung der Europäischen Kommission eng mit dem Ausgang der Europawahl zusammen, sodass das EP zusammen mit dem Europäischen Rat über den Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten und über die Zusammensetzung des neuen Kommissionskollegiums mitentscheidet.

Keine direkte Wahl der  
Regierung...

Gemäß dem Vertrag von Nizza benennt der Rat in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs mit qualifizierter Mehrheit den Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten. Diesem muss das Europäische Parlament mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustimmen. Anschließend nimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit im Einvernehmen mit dem designierten Kommissionspräsidenten die Liste mit den übrigen designierten Mitgliedern der Kommission an. Die Liste wird gemäß den Vorschlägen der einzelnen Mitgliedstaaten erstellt. Nach einem Zustimmungsvotum des EP zu Präsident und Kollegium werden alle Mitglieder der Kommission vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt. Das Europä-

ische Parlament kann also weder den „Regierungschef“, den Präsidenten der Kommission, direkt wählen, noch über einzelne Mitglieder der Kommission entscheiden. Verantwortlich ist die Kommission dem Parlament dennoch – stärkstes Instrument der Abgeordneten in diesem Zusammenhang ist das Misstrauensvotum, das diese mit einer Zweidrittelmehrheit gegenüber der Kommission aussprechen und sie damit zum Rücktritt zwingen können.

Dass das Parlament die geltende Vertragsgrundlage weitreichend interpretiert, bewies die Prozedur zur Einsetzung des designierten Kollegiums von Kommissionspräsident Barroso im Herbst 2004. Bereits bei der Bestimmung des Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten übte die Mehrheit des Parlaments ohne formale Kompetenzen Druck auf die Staats- und Regierungschefs aus: Den ursprünglich vor allem von Deutschland und Frankreich ins Gespräch gebrachten Kandidaten (der damalige belgische Premier, der liberale Guy Verhofstadt) lehnte die Mehrheit des Europäischen Parlaments, die auf die EVP-ED fiel, ab. Erst nachdem die Staats- und Regierungschefs den ehemaligen Premier Portugals, den konservativen José Manuel Barroso, für das Amt des Präsidenten vorschlugen, stimmte das EP zu. Damit hatte das Parlament erstmals mit aller Deutlichkeit gezeigt, dass es bei wichtigen personalpolitischen Fragen auch ohne ausgeprägte formale Kompetenzen mitentscheiden würde. Zudem verdeutlicht dieser Vorgang, dass der Ausgang der Wahl und die parteipolitische Zusammensetzung des Parlaments unmittelbar die Bestimmung der Spitze der Exekutiven beeinflusst.

... aber Macht trotz fehlender Kompetenzen

Auch bei der Einsetzung des Kommissionskollegiums ließ das Parlament seine Muskeln spielen. Damals sprach sich eine Mehrheit des EP gegen den Kandidaten der italienischen Regierung, Rocco Buttiglione, aus und drohte glaubhaft damit, die gesamte Kommission abzulehnen. Erst nachdem Barroso einen neuen Vorschlag für sein Team ohne Buttiglione und die ebenfalls umstrittene Kandidatin der lettischen Regierung, Ingrida Udre, vorgelegt hatte, nahm das EP das Kollegium an.

Zumindest die Bestimmung des Präsidenten der Kommission wird aufgrund des bereits festgelegten Zeitplans gemäß dem Vertrag von Nizza erfolgen. So soll bei der Tagung des Europäischen Rates am 18./19. Juni in Brüssel bereits bekanntgegeben werden, wer der Kandidat für das Amt des Präsidenten der Kommission sein wird. Die derzeit noch amtierende tschechische Ratspräsidentschaft hat bereits signalisiert, dass sie unter Vorgriff auf den Vertrag von Lissabon („in the spirit of Lisbon“) die Ergebnisse der Europawahlen berücksichtigen wird und das EP sowie die darin vertretenen Fraktionen umfassend konsultieren möchte. Damit soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Kommissionspräsident zwar unter dem Regelwerk von Nizza ins Amt kommt, dass er aber möglicherweise künftig nach den Vorgaben des Vertrags von Lissabon arbeiten wird.

Der neue Kommissionspräsident

Geht es nach dem Wunsch des noch amtierenden Präsidenten des Europäischen Parlaments, Hans-Gert Pöttering, soll die Zustimmung des Parlaments zum neuen Kommissionspräsidenten direkt nach der konstituierenden Sitzung des EP erfolgen. So betonte er bei seiner Rede beim Europäischen Rat im März 2009: „Wir wollen auf jeden Fall, dass die Wahl des Präsidenten der Kommission am 15. Juli 2009 stattfinden soll. Diese Wahl muss das Ergebnis der Wahlen zum Europäischen Parlament berücksichtigen. Konsultationen zwischen der Ratspräsidentschaft und dem Europäischen Parlament sind dafür notwendig.“

Fehlende Alternative	<p>Bereits im Vorfeld der Wahl zeichnete sich ab, dass die Mehrheit der Staats- und Regierungschefs für eine zweite Amtszeit des amtierenden Kommissionspräsidenten eintritt. Die frühe Festlegung auf einen Kandidaten schon weit vor der Europawahl provozierte massive Kritik am Vorgehen der Hauptstädte. Es wurde bemängelt, dass damit dem Votum der Bürger vorgegriffen werde. Diese Kritik ist durchaus berechtigt, signalisiert das Vorgehen der Staats- und Regierungschefs doch, dass man unabhängig vom Ausgang der Europawahl den Kandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten bestimmen möchte. Das Vorgehen ist jedoch zumindest teilweise auch damit zu erklären, dass die zweitgrößte Fraktion im Europäischen Parlament, die Sozialdemokraten, keinen eigenen Kandidaten präsentiert hatte und Barroso damit der einzige offizielle Spitzenkandidat für dieses Amt war. Lediglich im Falle eines Wahlsiegs wolle man überlegen, einen eigenen Kandidaten ins Rennen zu schicken, so der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Partei Europas, Paul Nyrup Rasmussen. Einige sozialdemokratisch regierte Länder wie Spanien sprachen sich sogar offen für die Option Barroso aus, andere deuteten an, dass sie die Entscheidung zumindest tolerieren würden.</p>
Chance auf Politisierung vertan	<p>Aufgrund des fehlenden Wettbewerbs zweier oder mehr Spitzenkandidaten für das Amt des Kommissionspräsidenten wurde eine Chance vertan, europäische Politik zu politisieren und für die Bürger sichtbarer zu machen. Damit hätte in der Öffentlichkeit noch deutlicher gemacht werden können, dass die Wahlstimme unmittelbar Einfluss hat auf die Besetzung wichtiger europäischer Spitzenämter. Zwar ist der Europäische Rat nicht dazu gezwungen, den Spitzenkandidaten der siegreichen Partei zum Präsidenten der Kommission zu wählen, vor dem Hintergrund des Verfahrens zur Einsetzung der Kommission 2004 erscheint es jedoch unwahrscheinlich, dass sich die Staats- und Regierungschefs angesichts des legitimatorischen Gewichts, den ein siegreicher Spitzenkandidat nach den Wahlen hätte, gegen diesen entscheiden.</p>
Stärkung der Wahlfunktion des EP unter Lissabon	<p>Tritt der Vertrag von Lissabon in Kraft, so wird das EP – vermutlich ab der nächsten Legislaturperiode 2014-2019 – in seiner Wahlfunktion deutlich gestärkt, vor allem bei der Wahl des Kommissionspräsidenten. Nachdem der Europäische Rat unter Berücksichtigung der Wahlen zum Europäischen Parlament einen Kandidaten für den Kommissionspräsidenten vorgeschlagen hat, wird dieser mit der Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments gewählt. Verfehlt der vorgeschlagene Kandidat die Mehrheit, muss der Europäische Rat innerhalb eines Monats mit qualifizierter Mehrheit einen neuen Kandidaten vorschlagen, für dessen Wahl dasselbe Verfahren gilt. Nach der Wahl des Kommissionspräsidenten entscheidet das Europäische Parlament über das vom Rat im Einvernehmen mit dem Kommissionspräsidenten vorgeschlagene Kollegium, dem auch der neu geschaffene Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik angehört, mit einem Zustimmungsvotum. Die Verantwortlichkeit, die die Kommission gegenüber dem Parlament hat, wird dadurch besonders deutlich.</p>
Verkleinerung des Kollegiums unter Nizza	<p>Nach der Benennung des Kommissionspräsidenten beginnen die Verhandlungen zur Zusammensetzung der Kommission. Bleibt der Vertrag von Nizza in Kraft, so muss das Kollegium künftig verkleinert werden. Die Nizza-Regeln schreiben vor, dass die Zahl der Kommissionsmitglieder nach dem Beitritt des 27. EU-Mitglieds geringer sein muss als die Zahl der Mitgliedstaaten, spezifiziert die neue Zahl allerdings nicht. Als mögliche Variante gilt, dass ein Land „seinen“ Kommissar verliert und dass dieses Land den Kandidaten für den Hohen Repräsentanten der EU für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (derzeit der Spanier Javier Solana) stellt.</p>

Geht es nach Pöttering, sollen die Verhandlungen zur Einsetzung des Kollegiums unmittelbar nach der Wahl des Kommissionspräsidenten erfolgen, damit die Anhörungen der designierten Kommissionsmitglieder im Parlament im September beginnen können. Allerdings wird sich zumindest Deutschland kaum noch im Sommer auf die Benennung seines Kandidaten festlegen lassen, hängt diese doch eng mit dem Ausgang der Bundestagswahl am 27. September zusammen. Auch aus anderen Quellen verlautet, dass man sich nicht zu früh auf das Kollegium festlegen sollte, da erst im Herbst klar wird, auf welcher vertraglichen Grundlage dies geschehen soll. In dem bereits erwähnten Bericht von Jean-Luc Dehaene heißt es etwa, „dass das Verfahren zur Ernennung des neuen Kollegiums auf alle Fälle erst nach Bekanntwerden der Ergebnisse des zweiten Referendums in Irland eingeleitet werden sollte“. Sollte das Ergebnis des zweiten Referendums in Irland positiv sein, so solle mit der Einsetzung aller Ämter (Kollegium, Präsident, Vizepräsident, Hoher Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik) erst begonnen werden, wenn der Vertrag von Lissabon in Kraft ist – dies wird jedoch wahrscheinlich erst Anfang 2010 der Fall sein.

Enges Zeitfenster für Verhandlungen

Rein formal endet die Amtszeit der jetzigen Kommission am 31. Oktober 2009, so dass für die Verhandlungen über die Zusammensetzung des Kollegiums nur ein enges Zeitfenster zur Verfügung steht. Aufgrund der unsicheren rechtlichen Grundlage ist es jedoch möglich, dass es zu Verzögerungen kommt. Kommissionspräsident Barroso hat seine Kollegen bereits darauf vorbereitet, dass sie möglicherweise ihre Geschäfte noch bis Jahresende fortführen sollten, da spätestens dann auch klar sein sollte, ob der Vertrag von Lissabon in Kraft treten wird. Damit kommt nicht zuletzt auch auf die schwedische Ratspräsidentschaft, die am 1. Juli den EU-Vorsitz von der Tschechischen Republik übernehmen wird, eine erhebliche Organisations- und Vermittlungsaufgabe zu.

Auf seiner Tagung im Dezember 2008 kam der Europäische Rat überein, dass, sofern der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, ein Beschluss gefasst wird, wonach weiterhin „ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedsstaats der Kommission angehören wird“. Dies ist durchaus vereinbar mit den Vorgaben des Vertrags von Lissabon, wonach zwar eine Verkleinerung der Kommission ab 2014 vorgesehen ist, gleichzeitig aber deutlich gemacht wird, dass der Europäische Rat einstimmig auch andere Lösungen – also etwa die Beibehaltung eines Kommissars pro Land – beschließen kann.

Beibehaltung der Kommissionsgröße unter Lissabon

### **Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik**

Tritt der Vertrag von Lissabon im Falle eines positiven Ausgangs des irischen Referendums zum Vertrag von Lissabon im Oktober in Kraft, erhält das Europäische Parlament unmittelbar Einfluss auf die Besetzung des Postens des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Dieses dann neu geschaffene Amt soll den Problemen von fehlender Kohärenz und Kontinuität in der Außendarstellung der EU entgegenwirken. Die Verschmelzung der Ämter des bisherigen Vorsitzes im Rat „Auswärtige Angelegenheiten“ mit dem des Kommissars für Auswärtige Beziehungen zu einem einzigen Posten („Doppelhut“) soll dabei die vorhandenen Ressourcen der EU bündeln. Als Mitglied der Kommission und als einer deren Vizepräsidenten unterliegt der Hohe Vertreter ebenso wie alle anderen Kommissare der Ernennungsprozedur durch Rat, Kommissionspräsident, Europäischen Rat und Europäisches Parlament. Zwar hat das Europäische Parlament auch mit dem Vertrag von Lissabon nicht das Recht, einzelne Kommissare anzulehnen. Dennoch kann

Größerer Einfluss des EP in der Außenpolitik

davon ausgegangen werden, dass die Besetzung des Postens des Hohen Vertreters nur im Einverständnis mit dem EP erfolgen wird, da das Parlament andernfalls glaubhaft drohen könnte, die Kommission als Ganzes abzulehnen. Aufgrund der Tatsache, dass das Europaparlament mit dem neuen Vertragswerk auch bei der Einrichtung des dann neu zu schaffenden Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) immerhin angehört wird sowie wie bislang weiter über das Haushaltsrecht verfügt, ist es wahrscheinlich, dass das EP auch im Bereich der europäischen Außen- und Sicherheitspolitik zunehmend eine stärkere Stimme erhält.

Mäßiger Einfluss auf den  
Präsidenten des  
Europäischen Rates

Zumindest indirekt wird auch die Besetzung eines weiteren wichtigen Amtes der EU vom Ausgang der Europawahl abhängen, wenn der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt. So wird der Europäische Rat einen dauerhaften Vorsitz von zweieinhalb Jahren statt wie bislang sechs Monaten erhalten. Der neue Präsident soll künftig den Vorsitz bei den Treffen des Europäischen Rates ausüben und Impulse dazu geben, die EU-Gipfel in Zusammenarbeit mit dem Kommissionspräsidenten und auf der Grundlage der Arbeit des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“ vorbereiten, den Zusammenhalt im Europäischen Rat fördern, die Berichterstattung gegenüber dem Europäischen Parlament wahrnehmen sowie unbeschadet der Kompetenzen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik die Außenvertretung der Union wahrnehmen. Damit ist der permanente Präsident mit einem breiten Aufgabenkatalog betraut, der bislang durch den halbjährlich rotierenden Vorsitz von den Regierungen der Mitgliedstaaten wahrgenommen wurde.

Zwar hat das Europäische Parlament formal keine Kompetenzen bei der Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates. Dieser wird vom Europäischen Rat selbst mit qualifizierter Mehrheit gewählt. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich das Ergebnis der Europawahl indirekt auch bei der Besetzung dieses Amtes niederschlägt. So ist dem Vertrag von Lissabon eine Erklärung beigefügt, die besagt, dass bei der Auswahl der Personen für die Ämter des Präsidenten der Kommission, des Hohen Vertreters sowie des Präsidenten des Europäischen Rates gebührend zu berücksichtigen sei, „dass die geografische und demografische Vielfalt der Union und ihrer Mitgliedstaaten angemessen geachtet werden muss“. Die Besetzung des Postens richtet sich somit auch nach den Ergebnissen der Europawahl.

Der direkte Einfluss des EP auf den Präsidenten des Europäischen Rates sollte jedoch nicht überschätzt werden. Im Gegensatz zum Präsidenten der Kommission und zum Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, die über die Wahl bzw. Zustimmung des Europäischen Parlaments parlamentarisch legitimiert sind, ist der Präsident des Europäischen Rates nur sehr mittelbar über die aus nationalen Wahlen hervorgegangenen Regierungen legitimiert. Auch in der Ausübung seines Amtes unterliegt der Präsident keinerlei direkter parlamentarischer Kontrolle, allein der Europäische Rat kann seinen Präsidenten des Amtes entheben. Die direkte Verbindung zwischen dem permanenten Präsidenten und den Bürgern ist daher relativ schwach. Daher sollte der künftige Präsident des Europäischen Rates über seine Berichtspflicht nach den Treffen des Europäischen Rates hinaus bewusst den Kontakt zum Parlament suchen, ebenso wie das Parlament aktiv auf den Präsidenten zugehen sollte. Dies kann dazu beitragen, die direkte Legitimation des Präsidenten des Europäischen Rates trotz fehlender vertraglicher Bestimmungen zu stärken.

## Herausforderungen bleiben

Als einer der wichtigsten Gründe, warum viele Unionsbürger nicht zur Wahl gehen wollen, wird immer wieder angegeben, dass man das Gefühl habe, dass die eigene Stimme auf europäischer Ebene nicht zähle. Dies denken immerhin beinahe zwei Drittel der Europäer. Damit liegt eine deutliche Fehleinschätzung vor. Das Europäische Parlament entscheidet nicht nur gleichberechtigt mit den Regierungen der Mitgliedstaaten über viele Politikbereiche der Union, sondern hat auch maßgeblichen Einfluss bei der Besetzung wichtiger europäischer Spitzenämter. Auch wenn die Kompetenzen des Parlaments (noch) nicht immer formal festgeschrieben sind, so haben die Abgeordneten doch gezeigt, dass sie die bestehenden Regeln weitreichend interpretieren können.

Der Vertrag von Lissabon würde einige dieser Rechte weiter stärken und das Parlament damit weiter aufwerten. Die Auswirkungen der Ergebnisse der Europawahl auf die institutionelle Gestalt der EU werden damit noch größer, auch wenn beispielsweise mit Blick auf die Besetzung des Postens des Präsidenten des Europäischen Rates immer noch Schwachstellen bestehen. Auch künftig stellt sich vor allem den Parteien die Herausforderung, die Rolle des Europäischen Parlaments in der Öffentlichkeit besser zu vermitteln und die Wähler zur Europawahl zu mobilisieren.

C·A·P

Centrum für angewandte  
Politikforschung  
© 2009

Maria-Theresia-Str. 21  
81675 München  
Telefon 089 · 2180 1300  
Telefax 089 · 2180 1329  
E-Mail [redaktion@cap-lmu.de](mailto:redaktion@cap-lmu.de)  
[www.cap-lmu.de](http://www.cap-lmu.de)